

7.5

7. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 27.10.2011 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2009, beschlossen:

Artikel 1

1.) § 12 Abs. 2 wird um die Punkte h) und i) ergänzt:

- h) Landschaftsgräber
- i) Stelengräber

2.) § 14 Abs. 1 a wird wie folgt neu gefasst:

Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Mehrstellige Grabstätten können nach Grabstellen geteilt werden. In einem Tiefgrab können bis zu zwei Erdbestattungen übereinander erfolgen.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist grundsätzlich nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Ausnahmen sind vom Antragsteller zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Bei mehrstelligem Grabstätten kann der Antragsteller zunächst nur eine Grabstelle erwerben. Für die weiteren Grabstellen erhält der Antragsteller ein Optionsrecht zur späteren Belegung. Aus dem Optionsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der mehrstelligen Grabstätte.

Bei einer späteren Belegung gilt die zu diesem Zeitpunkt gültige Gebührenordnung (§§ 3, 6 und 13).

3.) § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts sind auf Antrag für die ein- und mehrstelligen Grabstätten möglich. Bei mehrstelligen Grabstätten kann der Antrag auf eine einzelne Grabstelle begrenzt werden.

4.) § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Über den Erwerb des Nutzungs- bzw. des Optionsrechts (bei mehrstelligen Grabstätten) wird eine Urkunde ausgestellt, die die oder den Nutzungs-/Optionsberechtigten und die Lage der einstelligen Grabstätte bzw. der Grabstellen bei mehrstelligen Grabstätten bezeichnet.

7.5

5.) § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Nutzungsrecht an unbelegten ein- und mehrstelligen Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten mehrstelligen Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

6.) § 18 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
§ 18 Abs. 3 wird zu § 18 Abs. 2.

7.) § 20 b Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Grabarten sind möglich:

- Erdreihengrab
- Urnenreihengrab
- Erdwahlgrab
- Urnenwahlgrab

8.) Nach § 20 b werden folgende §§ 20 c bis 20 f eingefügt:

§ 20 c Friedpark Landschaftsgräber

- (1) Der Friedpark ist ein Bereich innerhalb des Friedhofs, der weitestgehend der Natur überlassen bleiben soll. Es werden Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen abgegeben.
- (2) Die Pflegearbeiten werden seitens der Friedhofsverwaltung aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Wiesenflächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Eigenmächtiges Schneiden von Pflanzen, Hecken, Bäumen und der Wiesenfläche ist nicht gestattet.
- (3) Die Lage der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Die Gräber können mit einem liegenden Grabmal – nicht polierte Natursteinplatten – gekennzeichnet werden. Die Schriftplatte mit einer Größe von 40 x 30 cm und einer Stärke von 5 cm ist mit Fundament im Erdreich einzulassen. Die Kanten sind mit einer Fase von 5 mm zu brechen. Die Grabplatte kann mit einer Gravur versehen werden. Es dürfen keine Steckbuchstaben oder ähnliches wie Inschriftenplatten angebracht werden.
- (5) Das Pflanzen von Blumen ist nicht gestattet.
- (6) Bei Urnenbeisetzungen ist ausschließlich die Benutzung einer biologisch abbaubaren Urne zulässig.

7.5

§ 20 d Stelengräber

- (1) Auf einer gesonderten Fläche innerhalb des Friedparks werden Reihen- und Wahlgrabstätten mit einheitlichen Stelen für bis zu vier Erd- oder acht Urnenbestattungen abgegeben.
- (2) Die Errichtung der Stelen erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (3) An der Stele kann je Bestattung eine Namenstafel mit einer Größe von 5 x 10 cm angebracht werden. Die Anfertigung und Beschriftung der Namenstafel erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger und ist in den Gebühren für die Grabstätten enthalten.
- (4) Das Ablegen von Blumen und Kränzen sowie die Aufstellung von Vasen, Grablichtern oder sonstigem Schmuck sind mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Bereich des Bodendeckers gestattet.
- (5) Bei Urnenbeisetzungen ist ausschließlich die Benutzung einer biologisch abbaubaren Urne zulässig.

§ 20 e Gedenktafel

- (1) Für bereits abgeräumte Gräber kann zur Erinnerung an einer zentral angebrachten Sandsteintafel eine namentliche Nennung mit den Geburts- und Sterbedaten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.
- (2) Die Gravur wird gegen Gebühr nach schriftlicher Beauftragung veranlasst.

§ 20 f Muslimische Bestattungen

Auf dem Friedhof befinden sich nach Mekka ausgerichtete Gräber. Die Bestattung erfolgt in Wahl- und Reihengrabstätten nach Maßgabe der §§ 13 und 14 dieser Satzung.

9.) Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

§ 21 a An Natursteinmauern angrenzende Grabstätten

Für die unmittelbar an Natursteinmauern angrenzenden Grabstätten gilt generell, dass die Mauer selbst nicht zur Grabstätte gehört. Die Umgestaltung, Verkleidung oder das Verputzen der Mauer hinter dem Grabmal fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Friedhofsträgers.

7.5

Dieser behält sich vor, entsprechende Mauerabschnitte, die in früheren Zeiten abgedeckt oder verkleidet wurden, zu gegebener Zeit wieder zurückzubauen und das Mauerwerk zu restaurieren.

10.)§ 28 Abs. 1, wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

Dies gilt nicht für liegende Grabmale und Stelengräber.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 28.10.2011

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am _____._____.2011 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.